

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 31

- **Unternehmen darf für die Schadenregulierung einen Rechtsanwalt beauftragen, die Kosten sind ersatzfähig, Großkundenrabatte muss die Schädigerseite beweisen**

OLG Braunschweig, Urteil vom 28.04.2023, AZ: 1 U 16/22

Während das LG Braunschweig fernab jeder Realität die Auffassung vertritt, es gäbe einfach gelagerte Verkehrsunfälle, bei deren Regulierung es keines Rechtsanwaltes bedarf, findet das OLG Braunschweig deutliche Worte. Nahezu jede Schadenposition werde intensiv und kontrovers diskutiert, es gibt eine umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rechtsprechung. Dementsprechend wird zwischen den Geschädigten und den in der Regel hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer nicht selten um einzelne Beträge bis in die letzte Gerichtsinstanz gestritten. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Restwert korrekt ermittelt: Klage des Versicherers geht ins Leere**

AG Lörrach, Urteil vom 06.10.2021, AZ: 6 C 330/20

Weil er vermeintlich den Restwert falsch ermittelt hat, nimmt ein polnischer Haftpflichtversicherer den Sachverständigen in Regress. Es sei offensichtlich, dass ein Fahrzeug wie das Beschädigte einen höheren Restwert als die im Gutachten befindlichen 200,00 € hätte bringen müssen. Das AG Lörrach schließt sich aber nicht den Ausführungen der Klägerin an. Der Beklagte hätte schlüssig die Werte im Gutachten und deren Findung dargelegt. Auch ist das Sachverständigenhonorar nicht in Anlehnung an einen höheren Restwert der Klägerin knüpfend zu kürzen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Bei Verweis auf eine freie Werkstatt muss die Werkstatt auch benannt werden**

AG Lübeck, Urteil vom 09.09.2022, AZ: 21 C 736/22

Der Verweis auf eine Reparatur in einer günstigeren Referenzwerkstatt ist zwar statthaft und dringt in den Fällen, in denen das betreffende Fahrzeug älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt ist, auch durch. Allerdings muss die günstigere Werkstatt auch konkret benannt werden. Hier mangelte es daran, weshalb die Beklagte vermeintlich höhere Sätze zahlen musste. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten (Fracke abzüglich 10 % Eigensparnis) nach einem Unfallschaden und Erstattung der Mietwagenkosten auch für Werkstatattersatzwagen, Reinigungskosten zugesprochen, Desinfektionskosten abgelehnt**

AG Memmingen, Urteil vom 21.04.2023, AZ: 13 C 1568/22

Ein Bestreiten der Beklagten reicht dem AG Memmingen hier aus, um die Desinfektionskosten der Klägerin zu verwehren. Dass die Arbeiten tatsächlich durchgeführt wurden, hätte bewiesen werden müssen. Damit verkennt das Gericht die Indizwirkung der Reparattrechnung. Die konsequente Umsetzung hätte dann zur Folge, dass die Beklagte jede Reparaturposition bestreiten müsse. ... ([weiter auf Seite 11](#))

- **Unternehmen darf für die Schadenregulierung einen Rechtsanwalt beauftragen, die Kosten sind ersatzfähig, Großkundenrabatte muss die Schädigerseite beweisen**

OLG Braunschweig, Urteil vom 28.04.2023, AZ: 1 U 16/22

Während das LG Braunschweig fernab jeder Realität die Auffassung vertritt, es gäbe einfach gelagerte Verkehrsunfälle, bei deren Regulierung es keines Rechtsanwaltes bedarf, findet das OLG Braunschweig deutliche Worte. Nahezu jede Schadenposition werde intensiv und kontrovers diskutiert, es gibt eine umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rechtsprechung. Dementsprechend wird zwischen den Geschädigten und den in der Regel hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer nicht selten um einzelne Beträge bis in die letzte Gerichtsinstanz gestritten.

Hintergrund

Die Klägerin begehrt von der Beklagten vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zwecks Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für 18 Verkehrsunfälle mit Dienstfahrzeugen. Der Hergang der Verkehrsunfälle und die daraus folgende Alleinhaftung der Versicherungsnehmer der Beklagten ist zwischen den Parteien nicht streitig.

Die Beklagte wendet sich aber gegen die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten. Es sei nicht erforderlich gewesen, vorgerichtlich einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Klägerin sei regelmäßig und häufig mit Schadenfällen und deren Abwicklung befasst. Es könne ihr zugemutet werden, ein Sachverständigengutachten einzuholen und die Kosten gegenüber dem regulierungspflichtigen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer zu beziffern.

Hilfsweise erklärt die Beklagte die Aufrechnung der Klageforderungen mit Rückzahlungsansprüchen wegen – nach ihrer Rechtsauffassung – überzahlter Reparaturkosten. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH verstoße die Geschädigte gegen die ihr obliegende Schadenminderungspflicht, wenn sie Rabatte – wie zum Beispiel einen bestehenden Großkundenrabatt – bei der Schadenabrechnung nicht reparaturkostenreduzierend berücksichtige. Es sei hier davon auszugehen, dass die Klägerin – insbesondere im Hinblick auf ihre Ausrichtung und Unternehmensgröße – im Bereich der Fahrzeugreparatur einen auf Vereinbarungen mit dem regionalen Markt basierenden Großkundenrabatt von üblicherweise 20 % für sich in Anspruch nehme. Die klägerseits begehrten Reparaturkosten bzw. die tatsächlich erforderlichen Reparaturkosten würden sich daher um 20 % reduzieren.

Das LG Braunschweig (Urteil vom 26.08.2021, AZ: 8 O 6183/20 (224)) hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin zum OLG Braunschweig hatte Erfolg.

Aussage

Der Schadenersatzanspruch der Klägerin umfasst auch die ihr entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Die Pflicht zum Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten setzt voraus, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts aus ex ante-Sicht erforderlich und zweckmäßig war. Maßgeblich ist die ex ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person. Hierbei sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadenfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt (st. Rspr., vgl. etwa: BGH, Urteil vom 24.02.2022, AZ: VII ZR 320/21, Rn. 18, juris).

Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger (oder dessen Haftpflichtversicherer) ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger oder dessen Versicherer einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. In derart einfach gelagerten Fällen kann der Geschädigte grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen, sodass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, etwa wenn der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden (BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR 45/19, Rn. 21, NJW 2020, 144 [147]).

Nach diesen Grundsätzen kann sich eine etwaige Geschäftsgewandtheit des Geschädigten – insbesondere Sach- und Fachkenntnisse im Zusammenhang mit der Abwicklung vergleichbarer Schadenfälle – (nur) in zweierlei Hinsicht auswirken: Erstens bei der Beurteilung, ob aus Sicht des entsprechend qualifizierten Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger (oder dessen Haftpflichtversicherer) ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde. Zweitens hat der Geschädigte, wenn es sich nach den genannten Kriterien um einen derart einfachen, aus seiner Sicht zweifelsfreien Fall handelt, sein Wissen bei der erstmaligen Geltendmachung des Schadens einzusetzen, darf also die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts (zunächst) nicht für erforderlich erachten. Handelt es sich hingegen nicht um einen einfach gelagerten Fall, ist der Geschädigte – gleich ob Privatperson, Behörde oder Unternehmen – ungeachtet etwaiger Erfahrungen und Fachkenntnisse zur eigenen Mühewaltung bei der Schadenabwicklung nicht verpflichtet.

Demnach kann es auch einem mit Schadenabwicklungen vertrauten Unternehmen nicht verwehrt werden, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, sofern nicht zweifelsfrei ist, dass und inwieweit der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners den Schaden regulieren wird (BGH, a.a.O., Rn. 22). Die schadenrechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt waren, stellt jedenfalls im Hinblick auf die Schadenhöhe regelmäßig keinen einfach gelagerten Fall dar (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 24, juris).

Bei einem Fahrzeugschaden wird die rechtliche Beurteilung nahezu jeder Schadenposition in Rechtsprechung und Lehre seit Jahren intensiv und kontrovers diskutiert. Die umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rechtsprechung hierzu wird nach wie vor fortentwickelt. Dementsprechend wird zwischen den Geschädigten und den in der Regel hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer nicht selten um einzelne Beträge bis in die letzte Gerichtsinstanz gestritten (BGH, a.a.O., Rn. 25).

Insbesondere der Umfang der ersatzfähigen Sachverständigenkosten ist gerichtsbekannt häufig höchst umstritten (vgl. BGH, a.a.O.). Die Position Sachverständigenkosten sowie auch die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten rechtfertigen die Annahme, es liege kein einfach gelagerter Fall vor (BGH, a.a.O.).

Nach diesen Maßgaben handelt es sich bei den hier streitgegenständlichen Fällen nicht um einfach gelagerte Fälle.

Wie in dem vom BGH entschiedenen Fall liegt der Schadenberechnung hier jeweils (mit Ausnahmen) eine fiktive Abrechnung zugrunde. Zudem werden in sämtlichen Fällen Sachverständigenkosten geltend gemacht. Sowohl um die Erforderlichkeit eines vom Sachverständigen ermittelten Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufwands als auch und insbesondere um die Angemessenheit der Höhe der Sachverständigenkosten wird nicht

selten – auch um Kleinstbeträge – intensiv gestritten. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten an der Honorarbefugung des BvSK bzw. dem Honorartableau der hiesigen Beklagten zu messen ist.

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt: Handelt es sich bei dem Geschädigten um ein großes Unternehmen, enthält die fiktive Abrechnung aber keinen Großkundenrabatt, wird zunehmend um die Frage gestritten, ob dem Geschädigten auf dem regionalen Markt Großkundenrabatte eingeräumt worden sind, die er ohne Weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könnte (vgl. etwa BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR 45/19, NJW 2020, 144). Auch unter diesem Gesichtspunkt konnte die Klägerin nicht zweifelsfrei davon ausgehen, dass die Beklagte ohne Weiteres ihrer Ersatzpflicht nachkommen werde. Diesen Einwand hat die Beklagte im vorliegenden Verfahren auch tatsächlich erhoben.

Der Einwand der Beklagten, ihr tatsächliches Regulierungsverhalten im hiesigen Verfahren bzw. in Parallelverfahren widerlege die Annahme, dass berechtigte Zweifel an ihrer Regulierungsbereitschaft bestanden hätten, greift nicht durch. Entscheidend ist allein, ob die Klägerin ex ante vernünftige Zweifel daran haben durfte, dass die Beklagte ihrer Ersatzpflicht ohne Weiteres vollständig nachkommen werde. Dies ist hier – wie ausgeführt – schon im Hinblick auf die geradezu typischen Streitpunkte der Angemessenheit des fiktiv berechneten Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufwands und der Angemessenheit der Sachverständigenkosten der Fall.

Im Übrigen zeigt auch der Streit über die mögliche Inanspruchnahme eines Großkundenrabatts im hiesigen Verfahren, dass die Annahme der Klägerin, eine vollständige Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche durch die Beklagte sei nicht zweifelsfrei, zutreffend war. Soweit die Beklagte dem entgegenhält, der Einwand eines zu erlangenden Großkundenrabatts sei bei der vorgerichtlichen Abrechnung gerade nicht erhoben worden und beruhe auf prozesstaktischen Erwägungen, greift auch dies nicht durch. Die Klägerin konnte ex ante nicht wissen, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt die Beklagte diesen Einwand erheben würde. Unter diesen Umständen konnte sie nicht zweifelsfrei davon ausgehen, dass keine Einwendungen gegen die Schadenhöhe erhoben würden.

Es handelt sich hier nach alledem nicht um einfach gelagerte Fälle, sodass die Klägerin die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für erforderlich erachten durfte. Sie musste insbesondere auch nicht erst einmal abwarten, wie die Beklagte auf die Geltendmachung des Anspruchs reagiert (BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR 45/19, Rn. 25 a.E., NJW 2020, 144 [148]). Der Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht in Höhe von insgesamt 6.041,00 €.

Die von der Beklagten erklärte Hilfsaufrechnung mit nach ihrer Auffassung bestehenden Rückzahlungsansprüchen aufgrund einer behaupteten Überzahlung auf die Reparaturkosten greift nicht durch. Die Beklagte hat den ihr obliegenden Nachweis, dass sie insoweit ohne Rechtsgrund im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB geleistet hat, nicht erbracht. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht nicht mit der erforderlichen Gewissheit fest, dass der Klägerin ohne Weiteres ein Großkundenrabatt zugänglich gewesen wäre.

Der von der Beklagten erhobene Einwand, der Klägerin sei ein Großkundenrabatt zugänglich gewesen, ist grundsätzlich auch im Rahmen einer fiktiven Schadenberechnung beachtlich. Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Was insoweit erforderlich ist, richtet sich danach, wie sich ein verständiger, wirtschaftlich denkender Eigentümer in der Lage des Geschädigten verhalten hätte. Der Geschädigte ist nach

diesem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadenbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Verursacht also von mehreren zum Schadenausgleich führenden Möglichkeiten eine den geringeren Aufwand, so ist der Geschädigte grundsätzlich auf diese beschränkt. Denn nur der für diese Art der Schadenbehebung nötige Geldbetrag ist im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zur Herstellung erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR 45/19, Rn. 9, NJW 2020, 144).

Sind dem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt worden, die er ohne Weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könnte, so ist dies ein Umstand, der im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung grundsätzlich zu berücksichtigen ist (BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR 45/19, Rn. 14, NJW 2020, 144 [145]). Auch im Rahmen der konkreten Schadenberechnung ist grundsätzlich zu berücksichtigen, ob der Geschädigte ohne Weiteres einen Großkundenrabatt hätte in Anspruch nehmen können. Unterlässt der Geschädigte eine ihm zumutbare Inanspruchnahme des Rabatts, kommt ein Verstoß gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB in Betracht.

Der Beklagten ist aber der ihr obliegende Beweis, dass der Klägerin ein solcher Großkundenrabatt ohne Weiteres zugänglich war, nicht gelungen. Der zu dieser Beweisfrage vernommene Zeuge hat erklärt, es gebe für die hier streitgegenständlichen Dienstfahrzeuge keine Rabattvereinbarungen mit örtlichen Fachwerkstätten für Haftungsfälle. Aus der Schilderung des Zeugen ergibt sich auch nicht, dass der Klägerin eine solche Rabattvereinbarung mit den örtlichen Werkstätten ohne Weiteres möglich wäre. Der Zeuge hat hierzu vielmehr nachvollziehbar und plausibel erklärt, die Verhandlungsmacht der Klägerin sei insoweit erheblich eingeschränkt, als die Auswahl der Werkstatt im Schadenfall durch die jeweiligen Fahrzeugnutzer getroffen werde. Die Klägerin sei deshalb gerade nicht in der Lage, ein gewissen Aufkommen an Reparaturaufträgen für bestimmte Werkstätten in Aussicht zu stellen bzw. eine „Drohkulisse“ aufzubauen.

Hiermit steht nicht im Widerspruch, dass die Klägerin in Bezug auf die mit ihren Leasingverträgen angebotenen Serviceleistungen feste Stundenverrechnungssätze mit – nach der Schilderung des Zeugen – 99 % der Fachwerkstätten vereinbart haben. Der Zeuge hat auch insoweit nachvollziehbar erläutert, dass den Fachwerkstätten eine solche Vereinbarung im Hinblick auf das berechtigte Anliegen der Planungssicherheit der Klägerin zu vermitteln sei. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin nur in der Lage sei, ihren Kunden Serviceleistungen als Teil des Leasingvertrages anzubieten, wenn die Preise für sie vernünftig kalkulierbar seien. Hiervon würden die Händler dadurch profitieren, dass Leasingnehmer sich zu anderen Herstellern orientieren würden, wenn die Klägerin das Produkt nicht mehr so anbieten könne, wie bisher.

Demgegenüber bestehe aus den oben genannten Gründen kein Anreiz für die Werkstätten, eine Rabattvereinbarung im Hinblick auf Haftungsschäden zu treffen. Auf der Grundlage der Schilderung des Zeugen lässt sich damit nicht feststellen, dass der Klägerin ohne Weiteres ein Großkundenrabatt zugänglich war. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass der Zeuge geschildert hat, die Klägerin habe keinen Anlass gesehen, über eine entsprechende Rabattvereinbarung zu verhandeln.

Aus der Darstellung des Zeugen ergibt sich, dass die Klägerin bzw. die in der Fachabteilung tätigen Mitarbeiter keine Erfolgsaussicht für eine Verhandlung über einen Rabatt für Haftungsfälle mit den in Betracht kommenden Fachwerkstätten ohne Gegenleistung der Klägerin gesehen haben.

Die Beklagte hat nicht den ihr obliegenden Beweis führen können, dass diese Einschätzung unzutreffend war. Weitere Beweismittel hat die Beklagte nicht angeboten. Sie ist damit für ihre Behauptung, der Klägerin sei ohne Weiteres ein Großkundenrabatt zugänglich gewesen, beweisfällig geblieben.

Praxis

Man wundert sich, dass es solcher Gerichtsentscheidungen überhaupt noch bedarf, nachdem sich in der Rechtsprechung im Grunde die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass es den „einfachen“ Verkehrsunfall, der problemlos von der Haftpflichtversicherung der Gegenseite reguliert würde, nicht gibt.

Das OLG Braunschweig stellt mit sehr überzeugenden Ausführungen die Dauerbrenner der Probleme dar, bei denen Versicherer sich gern und oft streiten. Da wären die fiktive Abrechnung und die Sachverständigenkosten. Da es sich hier noch um ein geschädigtes Unternehmen handelt, zog der Versicherer im Rechtsstreit auch noch die Großkundenrabattkarte.

Da ein Geschädigter in der Regel nicht weiß, wann dieser Einwand kommt, ist die Hinzuziehung von Rechtsrat erforderlich und die Kosten dafür sind zu ersetzen.

- **Restwert korrekt ermittelt: Klage des Versicherers geht ins Leere**
AG Lörrach, Urteil vom 06.10.2021, AZ: 6 C 330/20

Hintergrund

Vor dem AG Lörrach klagt die polnische Haftpflichtversicherung gegen den vom geschädigten beauftragten Sachverständigen. Streitgegenstand ist die Überkompensation des Schadenersatzanspruchs wegen eines vermeintlich fehlerhaften Gutachtens. Der beauftragte Sachverständige habe den Restwert des beschädigten Fahrzeugs mit 200,00 € fehlerhaft ermittelt. Der Restwert, den der Versicherer ermittelte, sei mit ca. 2.900,00 € vorzuziehen. In Folge sei zu viel an den Geschädigten gezahlt worden.

Weil der Fahrzeugschaden unter diesem Gesichtspunkt deutlich geringer ausfällt, seien dementsprechend auch Sachverständigenhonorar um 1/3 und die Rechtsanwaltskosten zu kürzen, meint die Klägerin. Der Streitwert beträgt 3.190,82 €.

Aussage

Die zulässige Klage ist unbegründet und wird vollumfänglich abgewiesen. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Schadenersatzanspruch wegen Schlechterfüllung des Gutachtauftrags aus §§ 280 f. BGB.

„Der Klägerin ist zuzugeben, dass die Klägerin in den Schutzbereich, des zwischen dem Beklagten und dem Geschädigten abgeschlossenen Gutachtenvertrag einbezogen ist und Schadenersatz beanspruchen kann, wenn der Beklagte vertragliche Pflichten verletzt hat, die auch zugunsten der Klägerin bestehen.“

Allerdings sind die Ausführungen, der Beklagte hätte für die Ermittlung des korrekten Restwerts auch den Online-Markt befragen müssen, falsch. Der Beklagte konnte schlüssig und für das Gericht nachvollziehbar drei Angebote des regionalen Marktes vorlegen. Dass die Klägerin versucht, mit einem überregionalen Online-Angebot, welches sie vier Monate später einholte, zu überzeugen, ist der Sache nicht dienlich. In dieser Zeit steht es dem Geschädigten zu, bereits disponiert zu haben. Eine derartige Verzögerung kann nicht zulasten des Geschädigten gehen.

„Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist bei der Beschädigung eines Fahrzeugs, wenn der Geschädigte gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Schadenbehebung selbst in die Hand nimmt, der zur Herstellung, bzw. Wiederherstellung erforderliche Aufwand nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet. Es ist also Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis - und Einflussmöglichkeiten, sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (vgl. nur BGH R + S 2005, 482 f. und BGH R + S 2009, 215 f. u.a. unter Hinweis auf BGH Z 66, 239; BGH R + S 2000, 107; BGH R + S 2007, 259; R + S 2007, 434). Diese subjektbezogene Schadenbetrachtung gilt auch für die Frage, in welcher Höhe dem Geschädigten im Hinblick auf die ihm in seiner individuellen Lage mögliche und zumutbare Verwertung seines Unfallfahrzeugs ein Schaden entstanden ist. Hat er das Fahrzeug, der ihm vertrauten Vertragswerkstatt, oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler, bei dem Erwerb eine Ersatzwagens in Zahlung gegeben, so kann der Schädiger gegenüber deren Ankaufsangebot nicht auf ein höheres Angebot verweisen, das vom Geschädigten nur auf einem Sondermarkt, etwa durch Einschaltung spezialisierter Restwertaukäufer über das Internet zu erzielen wäre. Andernfalls wurde die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen (BGH R + S 2005, 482 f.; BGH R + S 2009, 215). Dies gilt auch für die Begutachtung durch den vom Geschädigten eingeschalteten Sachverständigen, hier den Beklagten. Dieser hat im Streitfall mit Recht auf denjenigen Kaufpreis abgestellt, der auf dem für den Geschädigten allgemein zugänglichen regionalen Markt für das unfallbeschädigte Fahrzeug zu erzielen war. Insoweit hat der Beklagte dies auch ausdrücklich in seinem Gutachten als Grundlage seiner Restwertermittlung mitgeteilt.“

Praxis

In seinem Urteil und den äußerst praxisrelevanten Ausführungen verweist das Gericht den Versicherer ausdrücklich in seine Schranken. Es sei nicht Aufgabe des Sachverständigen, die optimale Verwertungsmöglichkeit unter Einschluss von Online-Börsen zu ermitteln.

Der Gutachtenumfang wird durch den Gutachtenauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders kostensparenden Schadenabrechnung bestimmt. Dem ist soweit nichts hinzuzufügen.

- **Bei Verweis auf eine freie Werkstatt muss die Werkstatt auch benannt werden**
AG Lübeck, Urteil vom 09.09.2022, AZ: 21 C 736/22

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Klägerin holte unmittelbar nach dem Unfall ein Schadengutachten ein. Dieses prognostizierte die Reparaturkosten mit 3.090,00 € netto, die Reparaturdauer wurde mit 5 Tagen angegeben. Hinzu kommt eine merkantile Wertminderung in Höhe von 400,00 €. Für das Gutachten wurden der Klägerin insgesamt 732,42 € brutto in Rechnung gestellt.

Einzig die Kostenpauschale und die Wertminderung wurden durch die Beklagte ungekürzt reguliert. Sie beruft sich auf einen Prüfbericht und regulierte auf die Reparaturkosten lediglich 1.621,55 €.

Die Klägerin setzte ihr Fahrzeug in Eigenregie instand und übersandte der Beklagten eine Reparaturbestätigung. Für die Erstellung der Reparaturbestätigung stellte der Sachverständige ihr 89,25 € in Rechnung. Eine weitere Regulierung der Beklagten erfolgte nicht.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage weit überwiegend begründet. Die Haftung der Beklagten steht außer Streit. Die von der Klägerin geltend gemachten Schäden sind in einem weiteren Umfang von 2.080,92 € ersatzfähig.

Grundsätzlich kann ein Geschädigter den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Maßgeblich ist, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und angemessen halten durfte. Der durch das Sachverständigenbüro im vorgerichtlichen Gutachten kalkulierte Schaden in Höhe von 3.090,00 € ist ohne Ansetzung der Verbringungskosten in Höhe von 2.970,00 € erstattungsfähig. Abzüglich der bereits geleisteten Zahlung verbleibt eine Differenz von 1.348,45 €, der an die Klägerin zu zahlen ist.

Dass Restspuren bei der Reparatur verblieben sind, ist für die Höhe des ersetzbaren fiktiven Schadens unerheblich. Der Anspruch auf fiktive Reparaturkosten ist unabhängig davon gegeben, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt.

Die Klägerin musste sich hinsichtlich des Arbeitslohns und der Lackierkosten auch nicht an eine günstigere Werkstatt verweisen lassen, denn sie darf im Grundsatz bei der Berechnung den üblichen Stundenverrechnungssatz einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, der von einem eingeschalteten Sachverständigen ermittelt worden ist. Zwar war das Fahrzeug der Klägerin bereits älter als drei Jahre und nicht scheckheftgepflegt.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Beklagte die Geschädigte im laufenden Verfahren auf eine genau bezeichnete Werkstatt hätte verweisen müssen. Erst wenn dies geschehen ist, kommt es auf die Frage der ständigen Wartung in einer markengebundenen Fachwerkstatt an. An der Benennung einer konkreten Werkstatt fehlt es im vorliegenden Fall jedoch.

Auch die Kosten einer Beilackierung sind im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten. Ebenso sind die Kosten des Sachverständigengutachtens vollumfänglich zu erstatten. Die Kosten eines zur Schadenhöhe eingeholten Gutachtens gehören zu dem gemäß §823 BGB zu ersetzenden Schaden. Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit des Gutachtens liegen nicht vor.

Praxis

Das Urteil des AG Lübeck zeigt einmal mehr, dass insbesondere im Rahmen der fiktiven Abrechnung ein Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Interessen beauftragt werden sollte. Nicht selten kommt es unberechtigterweise zu Kürzungen, die für den Laien nicht nachvollziehbar sind.

Erstritten von RA Nils Jönsson, Lübeck

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten (Fracke abzüglich 10 % Eigensparnis) nach einem Unfallschaden und Erstattung der Mietwagenkosten auch für Werkstattersatzwagen, Reinigungskosten zugesprochen, Desinfektionskosten abgelehnt**
AG Memmingen, Urteil vom 21.04.2023, AZ: 13 C 1568/22

Hintergrund

Die Klägerin beehrte vor dem AG Memmingen restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach stand fest.

Die verklagte Haftpflichtversicherung des Unfallgegners kürzte allerdings vorgerichtlich die Schadenhöhe. Gekürzt wurden sowohl die Mietwagenkosten als auch die Reparaturkosten. Der Autovermieter hatte einen Werkstattersatzwagen vermietet. Die Beklagte zahlte vorgerichtlich hierauf 180,00 €. Zugesprochen wurden weitere 208,81 €.

Bei den Reparaturkosten wurden noch 42,60 € für die Fahrzeugreinigung zugesprochen. Dass die Reinigung tatsächlich durchgeführt worden war, war zwischen den Parteien nicht strittig. Strittig war allerdings der Umstand, ob tatsächlich Corona-Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die ausstehenden Desinfektionskosten sprach das AG Memmingen nicht zu.

Aussage

Bezüglich der Mietwagenkosten schätzte das AG Memmingen den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Schwacke-Automietpreisspiegels und des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Der Mittelwert betrug 432,11 €. Da ein Fahrzeug der Klasse 5 verunfallte und ein Mietwagen der Klasse 5 in Anspruch genommen wurde, nahm das AG Memmingen einen Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % vor. Nach Abzug von 10 % sprach das AG Memmingen mithin weitere 208,81 € zu.

Bezüglich des Umstands, dass ein Werkstattersatzwagen vermietet worden war, führte das Gericht aus, dass es zwar durchaus richtig sei, dass der Betrieb eines Werkstattersatzwagens für die Werkstatt unter Umständen mit Kostenvorteilen verbunden sei, die insbesondere aus einem geringeren Umfang von Prüfungen und einem geringeren Kostenbeitrag durch Versicherungsverträge resultierten. Andererseits habe ein gewerbliches Vermietunternehmen (insbesondere die großen Vermieter) einen erheblichen Kostenvorteil beim Ankauf der Fahrzeuge.

Im Ergebnis sei daher davon auszugehen, dass die wechselseitigen Kalkulationen schlicht nicht vergleichbar seien. Jedenfalls sei rechtlich entscheidend, was der am Markt erforderliche Geldbetrag sei. Hier bestätigte die seitens des Gerichts durchgeführte Vergleichsberechnung den konkret berechneten Betrag.

Bezüglich der Reinigungskosten verwies das Gericht darauf, dass den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt seien. Übergebe dieser das Fahrzeug in eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein Verschulden treffe, so seien die darauf entfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine Reparatur sonst üblich sei, unangemessen seien.

Bei den Desinfektionskosten habe die Beklagtenseite allerdings explizit bestritten, dass entsprechende Arbeiten auch durchgeführt wurden. Für diesen Umstand sei allerdings die

Klagepartei darlegungs- und beweisbelastet. Ein Beweis sei nicht angeboten worden. Demgemäß wurden diese Kosten nicht zugesprochen.

Praxis

Das Urteil des AG Memmingen ist durchaus diskussionswürdig. Bei den Mietwagenkosten wurde allerdings nach einer gängigen Schätzmethode ermittelt. Die Mittelwertschätzung nach den Ergebnissen von Schwacke und Fraunhofer ist weit verbreitet.

Ein Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % scheint allerdings überhöht. Insbesondere bei kurzer Anmietdauer lässt sich bei modernen Fahrzeugen kaum noch Eigensparnis feststellen, da derartige Fahrzeuge doch deutlich verschleiß- und wartungsärmer sind. Der Abzug von Eigensparnis (Kosten für Öl- und Schmierstoffe, Bereifung und Reparaturanteile) geht auf ein Urteil des BGH vom 10.05.1963 (AZ: VI ZR 235/62) zurück. Zahlreiche Gerichte gehen allerdings, insbesondere bei einer sehr kurzen Anmietung bzw. einer geringen Laufleistung mit dem Mietwagen von weniger als 1.000 km davon aus, dass überhaupt keine Eigensparnis abzuziehen ist (so z.B. AG Fulda, Urteil vom 11.07.2017, AZ: 36 C 112/17). Neuere Entscheidungen setzen für den Eigensparnisabzug allenfalls 3 % an (so z.B. AG Schwabach, Urteil vom 28.10.2021, AZ: 5 C 524/21).

Ob der Mietwagen als Werkstatersatzwagen oder Selbstfahrervermietfahrzeug vermietet wurde, spielt für die Erstattbarkeit der Mietwagenkosten keine Rolle.

Diskutabel ist die Aussage des AG Memmingen zu den Corona-Desinfektionskosten. Die Beklagtenseite habe bestritten, dass die Arbeiten durchgeführt worden seien. Dies hätte die Klägerin nachweisen müssen.

Die Entscheidung verkennt, dass gemäß der Rechtsprechung des BGH, der Reparaturrechnung eine Indizwirkung zukommt (so z.B. schon BGH, Urteil vom 29.10.1974, AZ: VI ZR 42/73). Hier stellte der BGH fest, dass die in einer Reparaturrechnung der Werkstatt ausgewiesenen Aufwendungen für den Fall, dass der Geschädigte sein Fahrzeug nach einem Unfall reparieren lässt, im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten seien. Müsste der Geschädigte hier dennoch nachweisen, dass einzelne in einer Rechnung enthaltenen Arbeitspositionen tatsächlich erbracht wurden, so wäre von der Indizwirkung der Rechnung nicht mehr viel übrig. Die Schädigerseite könnte sich dann auf ein bloßes Bestreiten zurückziehen und alle in der Rechnung enthaltenen Arbeitspositionen anzweifeln und bestreiten.

Tatsächlich kommt es eben nicht darauf an, ob eine bestimmte Position einer Rechnung zutreffend berechnet wurde oder die Leistung überhaupt tatsächlich erbracht wurde. Maßgeblich ist vielmehr die Indizwirkung der Rechnung, welche insbesondere dann vorliegt, wenn der Rechnungsbetrag nicht wesentlich von der Prognose des Gutachtens abweicht und dem Geschädigten auch kein sogenanntes Auswahl- bzw. Überwachungsverschulden zur Last gelegt werden kann.

Erstritten von RAin Stefanie Moser, Bad Wörishofen